

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 316 – Ausgabe 9/2016 – 14.07.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

Inhalt:

1. Keine Gewinnschätzung bei Edelmetallen
2. Elektronische Registrierkassen – Handlungsbedarf für Vereine?
3. Vereinsregister: Bloßer Verdacht auf wirtschaftlicher Zweck genügt nicht

Seminare für Vereine

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M. – 24. September 2016
Berlin – 8. Oktober 2016
Essen – 5. November 2016
Köln – 19. November 2016
Hamburg – 23. November 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Köln – 29. Oktober 2016
Frankfurt/M. – 12. November 2016

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Köln – 3. September 2016

Online-Seminare

Spenden - Werbung – Sponsoring

14. September 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen

5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung

2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung

23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt

7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Keine Gewinnschätzung bei Edelmetallen

Bei der Sammlung und Verwertung von Edelmetallen ist keine pauschalierte Gewinnermittlung nach § 64 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) möglich.

Der Bundesfinanzhof verwirft damit die anderslautende Entscheidung des Thüringer Finanzgerichts (Urteil vom 26.02.2015, 1 K 375/11). Dort ging es um die Verwertung von Zahngold, das über Zahnarztpraxen gesammelt wurde.

Gewinnpauschalierung nach § 64 AO

§ 64 Abs. 5 AO begünstigt die Verwertung von „unentgeltlich erworbenem Altmaterial“ durch eine Reingewinnschätzung. Diese pauschalierte Gewinnermittlung ist zulässig für den steuerpflichtigen Verkauf, wenn

- das Altmaterial gesammelt (nicht gekauft) wurde
- der Verkauf nicht über eine einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle (z.B. einen Laden) erfolgt.

Was als Altmaterial gilt, regelt die Vorschrift nicht. Der BFH versteht unter Verwertung von Altmaterial die Veräußerung von Gegenständen, die – wie Altkleider, Altpapier und Schrott – nur noch einen Altmaterialwert haben (Urteil vom 11.2.2009, I R 73/08).

Edelmetalle sind kein Altmaterial

Für den BFH ist die Sache klar: § 64 Abs. 5 AO gilt nur für die Verwertung von Altmaterial, das wie bei Altkleidern, Altpapier und Schrott nur noch einen Altmaterialwert und keinen Gebrauchtwert hat. Das ist bei Edelmetallen nicht der Fall.

BFH, Beschluss vom 11.5.2016, V B 119/15

2. Elektronische Registrierkassen – Handlungsbedarf für Vereine?

Elektronische Registrierkassen müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das hat das Bundeskabinett mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen.

Mit der Neuregelung soll künftig verhindert werden, dass Aufzeichnungen an elektronischen Registrierkassen unbemerkt gelöscht oder geändert werden können, um systematisch Steuern zu hinterziehen.

Nach dem Gesetzentwurf müssen elektronische Grundaufzeichnungen künftig einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und auf einem Speichermedium gesichert werden. Dazu müssen elektronische Aufzeichnungssysteme künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren.

Keine Registrierkassenpflicht

Eine Registrierkassenpflicht wird es aber auch künftig nicht geben. Vereine können also weiter eine sog. offene Ladenkasse nutzen. Das ist eine Barkasse, die ohne jede technische Unterstützung geführt wird. Dazu gehören alle Behältnisse für das Bargeld, z.B. Schubladen in der Ladentheke, herkömmliche Geldkassetten, Zigarrenkisten oder einfach nur ein Karton.

Keine Belegausgabepflicht

Eine Belegausgabepflicht ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht aber eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden vor. Es wird damit ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass jedem Kunden das Recht zusteht, einen Beleg zu fordern.

Übergangsregelung

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde eine Übergangsregelung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Haben sich danach Unternehmer eine neue Kasse angeschafft, die zwar den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 entspricht, bauartbedingt aber nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar ist, können diese Kassen längstens bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden.

Noch keine Kassensysteme, die die Anforderungen erfüllen

Bisher gibt es noch keine Kassensysteme, die die neuen Anforderungen erfüllen. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung kann aber bei vielen Kassensystemen nachgerüstet werden.

Umstellung auf offene Ladenkasse?

Wer bisher schon eine elektronische Registrierkasse nutzt, muss diese entweder umstellen – oder aufgeben. Es besteht nämlich die Möglichkeit, eine bisher genutzte elektronische Kasse zu entsorgen und ab dem 1. Januar 2017 und auf eine offene Ladenkasse umzustellen.

Aufzeichnungspflichten

Auch für nichtelektronische Systeme gelten aber Aufzeichnungspflichten. Nach § 146 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung sollen die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden. Erzielen Unternehmer ihre Erlöse zum überwiegenden Teil aus Bargeschäften, ist die tägliche Aufzeichnung verpflichtend.

Zur Ermittlung der Tageseinnahmen (Tageslosung) werden täglich Kassenberichte erstellt. Sie enthalten den tatsächlich ausgezahlten Kassenbestand bei Geschäftsschluss. Davon werden zur Ermittlung der Tageseinnahme der Kassenanfangsbestand (Endbestand des Vortags) und eventuelle Bareinlagen abgezogen und die Barausgaben und Barentnahmen des Tages dazugerechnet. Sowohl die Barausgaben als auch die Bareinlagen sowie die Barentnahmen müssen durch gesonderte Belege nachgewiesen werden.

3. Vereinsregister: Bloßer Verdacht auf wirtschaftlichen Zweck genügt nicht

Lehnt das Registergericht die Eintragung eines Vereins wegen mutmaßlicher wirtschaftlicher Zwecke ab, muss es dafür konkrete Anhaltspunkte haben.

Ist der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, kann er nicht durch Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig werden. Um zu prüfen, ob wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, darf das Registergericht nicht nur die Angaben in der Satzung heranzuziehen. Geprüft werden können auch die tatsächlichen Verhältnisse. Das Registergericht darf aber von einem wirtschaftlichen Zweck nur ausgehen, wenn die entsprechenden Tatsachen feststehen.

Das entschied das KG Berlin in Fall eines Vereins, aus dessen zunächst eingereichter Satzung hervorging, dass er sich durch „Einnahmen aus verkauften Leistungen“ finanziert. Deswegen wies das Registergericht die Eintragung ab. Der Verein änderte daraufhin seine Satzung und strich die genannte Formulierung. Trotzdem verweigerte das Registergericht weiterhin die Eintragung.

Zu Unrecht, wie das KG entschied. Zwar kann sich das Registergericht bei der Klärung der Frage, ob der gegründete Verein tatsächlich als Idealverein anzusehen ist, nicht allein auf die Satzungsfassung beziehen. Es komme auch auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Geht das Gericht aber davon aus, dass tatsächlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, muss es Nachweise erbringen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 316 – Ausgabe 9/2016 – 14.07.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Zwar fand es das Gericht naheliegend, dass die Satzungsänderung nur vorgenommen wurde, um eine Eintragung in das Register zu erreichen. Für den Schluss, dass der Verein weiterhin die Eröffnung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs plane, fehlte es aber an ausreichenden Tatsachen. Der Vorstand hatte dem in seiner Stellungnahme widersprochen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erklärungen unzutreffend sind, hatte das Registergericht nicht genannt.

Fazit: Der bloße Verdacht, ein Verein plane wirtschaftliche Tätigkeiten, genügt nicht. Das Registergericht muss dafür konkrete Anhaltspunkte haben. Da es die in der Gründungsphase in der Regel nicht gibt, kann es die Eintragung nicht verweigern, wenn sich aus der Satzung keine wirtschaftlichen Zwecke ergeben.

KG Berlin, Beschluss vom 3.06.2016, 22 W 122/15

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl